

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

Aufgrund kritischer Fernsehberichte zu einzelnen Jugendhilfemaßnahmen im Ausland und der daraus resultierenden medialen Aufmerksamkeit haben die Auslandsmaßnahmen eine deutlich höhere Gewichtung in der Öffentlichkeit erlangt. Die Verwaltung des Jugendamtes hält es daher für angebracht, dass der Jugendhilfeausschuss die bereits bestehenden Standards des Jugendamtes im Umgang mit Auslandsmaßnahmen berät und beschließt.

Grundsätzlich kommen Auslandsmaßnahmen nur in wenigen Fällen in Betracht. Voraussetzung ist immer, dass es für das Kind, den Jugendlichen aus Jugendhilfesicht, die am besten geeignete Maßnahme ist. Von 208 Kindern und Jugendlichen, die zurzeit stationär in Einrichtungen betreut werden (Stichtagsabfrage), sind lediglich 3 im Ausland untergebracht.

Aufgrund der größeren Entfernung und anderer Rand- und Rahmenbedingungen (Sprache, Kultur, Lebensumstände) bei einer Auslandsunterbringung ist es besonders wichtig, eine einheitliche Vorgehensweise zu verfolgen und auf die Einhaltung von Qualitätsstandards zu achten.

Das Jugendamt hat deshalb bereits in der Vergangenheit bei der Prüfung, ob und in welchem Rahmen eine Auslandsmaßnahme in Betracht kommt, folgende Standards angewandt:

Prüfung der Notwendigkeit und Eignung einer Auslandsmaßnahme

- passgenaue Hilfe für das Kind / den Jugendlichen muss gewährleistet sein
- Träger stellt Nachbetreuung im Inland sicher. Anschlusshilfen sind bereits zu Hilfebeginn im Hilfeplan festzuschreiben
- fachlich überzeugendes Konzept, u.a. auch Einhaltung der Schulpflicht (Beschulungsmöglichkeit vor Ort, deutsche Fernschule oder web-Beschulung)
- Klärung der therapeutischen Begleitung
- Prüfung der körperlichen und psychischen Verfassung des jungen Menschen; Stellungnahme über den Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert ist einzuholen bzw. im Falle einer psychischen Störung oder Erkrankung gemäß ICD 10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme = anerkanntes Diagnoseklassifikationssystem der Medizin) und ggf. Medikation eine Unbedenklichkeitserklärung. Dabei sollte die ärztliche Stellungnahme vor Beginn nicht durch den Arzt erfolgen, der den Jugendlichen im Anschluss betreut.
- positive Erfahrung mit dem Träger* bei Auslandsmaßnahmen oder in Zusammenarbeit bezogen auf ambulantes / stationäres Leistungsangebot
- Nachweis des Trägers über päd. Qualifikation bzw. Schulungen und Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der eingesetzten Betreuungspersonen

- Prüfung der Geeignetheit der Betreuungsperson (bezogen auf die konkrete Hilfe)
 - neben ausführlichen schriftlichen Trägerauskünften zu Lebensläufen der/n Betreuungsperson/en sowie Sprachkenntnissen möglichst persönliches Kennenlernen der Projektstelle vor Maßnahmenbeginn; zumindest des Fachberaters / Koordinators des Trägers, der die Projektstelle kennt und auch vor Ort begleitet
- detaillierte Leistungsbeschreibung liegt vor
- Nachweis einer aktuellen Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit örtlichem Jugendamt
- Begleitangebote für die Projektstelle müssen sichergestellt sein (Fachberatung, Supervision, Coaching u.ä.)
- Selbstverpflichtungserklärung des Trägers liegt vor

* Der beauftragte Träger muss anerkannter Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sein (§78b Abs. 2 Satz 2Nr. 1 SGB VIII).

vor Belegung

- persönliches Kennenlernen des jungen Menschen und Begleitung ins Gastland
- Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes im Ausland (med. Versorgung vor Ort ggf. Ausfliegen), ausreichender Impfschutz
- Nachweis des Trägers über die Kooperation mit den Behörden des Gastlandes sowie der deutschen Auslandsvertretungen (Kooperationspflicht) sowie Durchführung des Konsultationsverfahrens gemäß Brüssel IIa bzw. analoge Sicherstellung der Informations- /Meldepflicht unter Angabe von: Name und Anschrift des Maßnahmenträgers in Deutschland und im Gastland inkl. Erreichbarkeit, Personalien der Betreuten und Betreuungspersonen (gemäß Einverständniserklärung), Anschrift des Projektes, voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes, Notfalladressen in Deutschland, Kopie der Selbstverpflichtungserklärung etc.
- Träger informieren über einschlägige Rechtsvorschriften sowie Einreisebestimmungen des Gastlandes
- Die Unterbringung in einem Land, dessen Rechtssystem nicht den anerkannten westeuropäischen Standards entspricht oder sicherheitsrelevante oder gesundheitliche Risiken zu erwarten sind, erfordert eine besonders gründliche Prüfung unter Einbezug des Auswärtigen Amtes sowie eine sorgfältige Vorbereitung.

während der Maßnahme

- regelmäßiger** Kontakt zw. Hilfeplanverantwortlicher Fachkraft und jungem Menschen (Skype, Telefon, Mail)
- Hilfeplangespräch vor Ort (mind. 1x jährlich)
- regelmäßiger** Kontakt zw. Personensorgeberechtigtem/Vormund und jungem Menschen
- regelmäßige** Informationen Projektkoordinator/ Fachberater an Hilfeplanverantwortlicher Fachkraft

- regelmäßige** Berichterstattung (schriftlich) des Trägers über Eingewöhnung, Fortgang des Hilfeprozesses, Betreuungsverlauf
- Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten des Jugendlichen während der Auslandsmaßnahme muss sichergestellt sein
- Bei Krisen, Problemen oder unvorhergesehenen Zwischenfällen informiert die betreuende Fachkraft unverzüglich den Träger und dieser wiederum unverzüglich das Jugendamt, den/die Personensorgeberechtigten/Vormund, die deutsche Auslandsvertretung und die im Gastland zuständige Fachstelle.

** Turnus ist jeweils individuell im Hilfeplan zu vereinbaren (abhängig vom Bedarf, Hilfeverlauf , Dauer der Hilfe)

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.09.2015

Im Auftrag